

Auflage eines Wasserbaugesuches mit Waldrodung

(Wasserbaubewilligungsverfahren)

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde:	Adelboden
Wasserbauträgerin und Gesuchstellerin:	Schwellenkorporation Adelboden
Namen der Gewässer:	Gilsbach und Engstlige
Koordinaten:	2'608'002 / 1'147'842 – 2'607'665 / 1'147'134 (Instandsetzungsmassnahmen im Gilsbach) 2'607'100 / 1'146'250 (Kiesentnahme aus Gilsbach, Bergläger) 2'610'600 / 1'149'875 (Kiesentnahme aus Engstlige, Abschnitt ARA)
Vorhaben:	Instandstellungsprojekt (ISP) Gilsbach im Abschnitt Ribestalde bis Rehärti mit Kiesentnahmen aus dem Gilsbach im Bergläger und aus der Engstlige im Abschnitt ARA
Beanspruchte Ausnahmen:	Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 BGF und Art. 8-10 und 13 FiG Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5 ff. WaV und Art. 19 KWaG Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG und Art. 14 WaV Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KwaG Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Art. 24 ff RPG sowie Art. 80 und 81 BauG
Rodung:	6'235 m ² (temporär 6'235 m ² , definitiv 0 m ²)
Wiederaufforstung:	6'235 m ² (Realersatz temporäre Rodungsfläche)
Auflage- und Einsprachefrist:	von 11.03.2026 bis 15.04.2026
Auflage- und Einsprachestelle:	Gemeindeverwaltung Adelboden

Absteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 24 WBG). Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gwatt, 03.03.2026

Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern